

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154) und der §§ 18 Abs. 1, 21 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I, S. 854), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz zum Bundesfernstraßengesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I, S. 1452) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

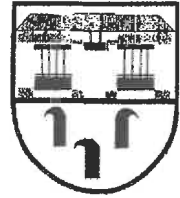
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet Kleinmachnow (Sondernutzungssatzung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen einschließlich öffentlicher Wege, Fußgängerzonen und Plätze im Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne vom Absatz 1 gehören entsprechend § 2 Abs. 2 Brandenburgischen Straßengesetz und § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz die folgenden dort aufgeführten Bestandteile:
 1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen (unselbständige Parkflächen, unselbständige Rastplätze), Bushaldebuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege) und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche;
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 3. das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung;

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -



-
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2 Gemeingebrauch

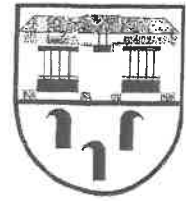
Gemeingebrauch umfasst den jedermann offenstehenden Gebrauch öffentlicher Straßen im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zum Zwecke der Fortbewegung, des Aufenthaltes, der Kommunikation, des Spiels oder ähnlichem auf den dafür vorgesehenen Flächen.

§ 3 Anliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist im Bereich der anliegenden Grundstücke gestattet, soweit dies für Zwecke der anliegenden Grundstücke erforderlich ist und der Gemeingebrauch hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- (2) Zu den Rechten des Anliegers im Sinne des Anliegergebrauchs zählen insbesondere:
 1. Zugang und Zufahrt zum Grundstück,
 2. kurzfristiges Abstellen von Gegenständen im Zusammenhang mit dem An- und Abtransport,
 3. Inanspruchnahme der Straße im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen auf Anliegergrundstücken bis zu 10 Tagen und bis zu 10 m², sofern eine Lagerung auf dem Grundstück nicht möglich ist. Die Inanspruchnahme ist anzeigepflichtig. Bei einer Nutzung über 10 m² oder über 10 Tage hinaus ist der gesamte Zeitraum Sondernutzung.

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -



§ 4 Sondernutzung

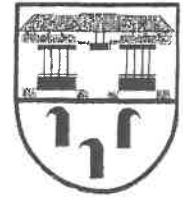
- (1) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.
- (2) Eine Überschreitung des Gemeingebrauchs liegt vor, wenn die öffentliche Straße zu anderen Zwecken als denen des Verkehrs, zu einer anderen als in der Widmung festgelegten Benutzungsart oder von anderen als in der Widmung festgelegten Benutzern in Anspruch genommen wird.
- (3) Ist eine Sondernutzung geeignet den Gemeingebrauch, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu beeinträchtigen, bedarf sie vorbehaltlich der §§ 3, 5 und 6 dieser Satzung einer Sondererlaubnis.
- (4) Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig, soweit nicht in § 5 etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Mit der Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtsrechtlich genehmigte Bauteile, die geringfügig in den Gehweg hineinragen, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 2. Unbeschadet der Bestimmungen der Satzung über Werbeanlagen in der Gemeinde Kleinmachnow
 - a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,2 m Höhe und in einem Abstand von 70 cm von der Gehwegkante.
 - b) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -



- c) Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung, die bauaufsichtlich genehmigt oder nicht genehmigungspflichtig sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht in den Gehweg hineinragen.
 - 3. Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten aus Anlass von Feiern, Festen oder Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums,
 - 4. Notrufsäulen, Feuermelder, Telefonzellen, öffentliche Briefkästen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten, Fahrplantafern sowie Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung,
 - 5. einzeln auftretende Straßenmusikanten,
 - 6. Sammelgut (z. B. Altkleider), das für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird am Tage der Abholung,
 - 7. das Sammeln von Geld- und Sachspenden für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, sofern Belange des Straßenbaus oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs dieses erfordern.

§ 6 Sonstige Benutzungen

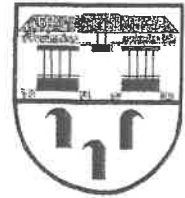
Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 7 Verunreinigungen

Verunreinigungen und Beschädigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 17 des Brandenburgischen Straßengesetzes von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung und die Schäden ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -



§ 8 **Erlaubnisantrag**

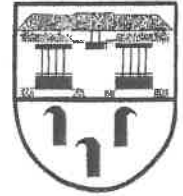
- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung beim Gemeindeamt Kleinmachnow zu stellen.
- (2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers sowie
 2. Angaben über den Ort, die Art, den Umfang und die Dauer der Sondernutzung.
- (3) Der Antrag ist durch Zeichnungen und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße und ihrer Rekonstruktion Rechnung getragen wird.

§ 9 **Erlaubnisbescheid**

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Sie wird auf Zeit oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt.
- (2) Der Erlaubnisbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (3) Der Erlaubnisbescheid kann vorsehen, dass die Erlaubnis außer Kraft tritt, wenn mit der Sondernutzung innerhalb von 3 Monaten ohne hinreichende Begründung nicht begonnen oder die Sondernutzung länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -



- (5) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten.
- (6) Der Sondernutzungsberechtigte hat im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde.

§ 10

Erlaubnisnehmer und Übertragung der Erlaubniserteilung

Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Nur diesem gegenüber gilt die erteilte Sondernutzungserlaubnis. Eine Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet.

§ 11

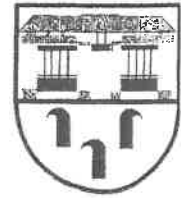
Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Ein öffentliches Interesse ist zum Beispiel dann gegeben, wenn

- 1. die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen würde,
- 2. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
- 3. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- 4. städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
- 5. Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
- 6. die Straße eingezogen werden soll.

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -



§ 12 **Widerruf**

Die Erlaubnis ist zu widerrufen,

1. wenn der Erlaubnisnehmer gegen den Inhalt der Sondernutzungserlaubnis verstößt; insbesondere wenn er die Nebenbestimmungen nicht beachtet;
2. wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 13 **Verbote**

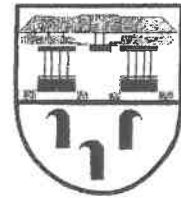
- (1) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, inklusive Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (2) Das Errichten von Zeltstangen mit Gestänge und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (3) Die Anbringung von Werbeanlagen am Straßenzubehör – vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung – sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten ist untersagt.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Kleinmachnow von den Verboten der Absätze 1 bis 3 Ausnahmen zulassen.

§ 14 **Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -



- (3) Das Recht der Gemeinde Kleinmachnow nach § 18 Abs. 5 Brandenburgisches Straßengesetz bzw. nach § 8 Abs. 2 a Bundesfernstraßengesetz, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die nach dem Sondernutzungsgebührentarif zu erhebenden Gebühren enthalten nicht die durch die Sondernutzung anfallenden Kosten für Strom, Wasser, Reinigungs- und Sonderreinigungskosten oder ähnliche Kosten.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - 1. der Antragsteller,
 - 2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
 - 3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - 4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

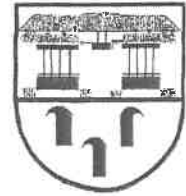
§ 16

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - 1. unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis mit deren Erteilung,
 - 2. bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, sofern sich aus dem Gebührenbescheid kein anderes Fälligkeitsdatum ergibt.

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -



§ 17

Gebührenbefreiung, Ermäßigung und Erstattung

- (1) Von Gebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Eine Gebührenbefreiung besteht nicht, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser auferlegt werden kann,
 2. die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren kann auf Antrag abgesehen oder eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden, wenn dieses aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.
- (3) Wird eine Sondernutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (4) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 18

Hinweis auf Freihaltung von Versorgungsanlagen

Anlagen oder Gegenstände dürfen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in der Straße oder über und unter ihr befindlichen öffentlichen Leitungen, Einrichtungen oder sonstigen öffentlichen Anlagen (öffentliche Versorgungsanlagen) möglich bleibt. Öffentliche Versorgungsanlagen dürfen nicht gestört oder gefährdet werden.

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -



§ 19 Haftung

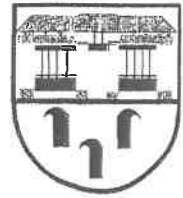
- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Der Erlaubnisnehmer haftet ferner für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch die von ihm erstellte Anlage entstehen. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizuhalten.
- (3) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftungsrisikos vor der Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Alternativ kann die Gemeinde die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Kosten, die die hinterlegten Sicherheiten oder die Deckung der Haftpflichtversicherung übersteigen, hat der Erlaubnisnehmer der Gemeinde zu ersetzen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 7 eine Straße verunreinigt, beschädigt oder zerstört und wer der Aufforderung nach Beseitigung der Verunreinigung oder Beschädigung nicht nachkommt,
 2. entgegen § 4 öffentliches Straßenland über den Gemeingebrauch ohne Erlaubnis benutzt,

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -



3. einer nach § 9 Abs. 3 erteilten vollziehbaren Nebenbestimmung (Auflage, Bedingung etc.) nicht nachkommt,
 4. entgegen § 9 Abs. 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 5. entgegen § 9 Abs. 7 einer vollziehbaren Anordnung zur Änderung der mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Abs. 2 Bbg. Straßengesetz vom 10.09.1999 (GVBl. I S. 21) in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrages geahndet werden.
 - (3) Die Verhängung des Bußgeldes befreit nicht von der Gebührenpflicht nach § 14 dieser Satzung.
 - (4) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 47 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211) bleibt unberührt.

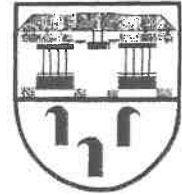
§ 21

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden und gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 bis 23 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 15 bis 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I, S. 661) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -



§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Kleinmachnow wird im Rahmen der Berechtigung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung an die jeweilig zuständige Ordnungsbehörde oder das Polizeipräsidium Potsdam weiterzuleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz) vom 09. März 1999 (GVBl. I, S. 63).

§ 23 Übergangsregelungen

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde Kleinmachnow vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zur gleichen Zeit tritt die Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet Kleinmachnow vom 18. Februar 1993, zuletzt geändert am 14. August 1997, außer Kraft.

Kleinmachnow, den 28. 12. 2001

Dr. K. Nitzsche
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

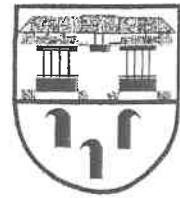


Kleinmachnow, den 28. 12. 2001

W. Blasig
Bürgermeister

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -



Anlage zu § 14 der Sondernutzungssatzung:

Gebührentarif zu § 14 der Sondernutzungssatzung

- Das Gemeindegebiet wird in Zone 1 und 2 eingeteilt.
Zone 1: Zehlendorfer Damm von Einmündung Ernst-Thälmann-Straße bis Einmündung Förster-Funke-Allee; Karl-Marx-Straße von Ortsgrenze bis OdF-Platz; Ernst-Thälmann-Straße bis OdF-Platz; Uhlenhorst
Stahnsdorfer Damm von Einmündung Hohe Kiefer bis Ortsgrenze Stahnsdorf; Hohe Kiefer, OdF-Platz, Puschkinplatz
Zone 2: alle übrigen Straßen, Wege und Plätze
- Bruchteile von Monaten und Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr und 1/6 der Wochengebühr. Die Gebühren werden auf volle DM bzw. € abgerundet.
- Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 DM bzw. 7,50 €, sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.
- Die Gebühr wird je angefangenen m² Verkehrsfläche pro Monat erhoben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessung		Zone 1	Zone 2	Mindest- gebühr
		Maß	Zeit	(€)	(€)	(€)
1.	Ambulante Verkaufsstände für den Verkauf von					
1.1.	Blumen/Grabschmuck	m ²	M	9,20	7,70	
1.2.	Andenken, Wimpel, Plaketten, Kunstgewerbe, Modeschmuck, Textilien, Lebensmittel, Imbiß, Getränke	m ²	M	17,90	14,30	102,30
2.	Ortsfeste Verkaufsstellen	m ²	M	35,80	25,60	-
3.	Verkaufswagen im Reise-gewerbe	m ²	M	25,70	17,90	-
4.	Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal	m ²	M	10,20	7,70	-
5.	Werbeständer, Warenausstellung vor dem Ladenlokal	m ²	M	5,10	3,60	-
6.	Eisautomaten und Getränke-schankanlagen	m ²	M	30,70	25,70	-
	Freisitz	ST.	M	2,60	1,50	-
7.	Kinderreitgeräte u.ä.	St.	M	3,10	2,10	-
8.	Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind	m ²	M	15,30	12,80	-
9.	Jahrmärkte, Volksfeste, Weihnachtsmärkte u.ä.	pro Ver-anstaltung		200,00 – 3.000,00		
10.	Zirkusgastspiele u.ä.					
10.1.	pro kleine Veranstaltung	je angefan-genen Tag		25,00		
10.2.	pro größere Veranstaltung	je angefan-genen Tag		50,00		
11.	Umzüge, Aufmärsche und Straßenfeste	pro Ver-anstaltung		15,00		

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -



12.	Gewerbliche Meinungsumfrage, Werbung Proben und Geschenkverteilung pro Werber/Interviewer		T		5,00	
13.	Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten sowie Baustofflagerungen auf Straßen, Gehwegen, Plätzen und Grünflächen u.ä.					
13.1.	auf Gehwegen u.ä.					15,30
13.1.1.	vom 1. bis 2. Monat	m²	M	3,10	2,10	
13.1.2.	vom 3. bis 4. Monat	m²	M	4,00	3,10	
13.1.3.	vom 5. Monat an	m²	M	7,70	6,10	
13.2.	auf Straßen u.ä.		M			25,70
13.2.1.	vom 1. bis 2. Monat	m²	M	4,10	3,10	
13.2.2.	vom 3. bis 4. Monat	m²	M	6,10	4,10	
13.2.3.	vom 5. Monat an	m²	M	10,20	7,70	
14.	Oberirdische und unterirdische Leitungen aller Art, die nur vorübergehend verlegt werden und nicht öffentlichen Versorgungszwecken dienen	je an-gef. 20 m	J W	0,40	0,30	12,80
15.	Filmaufnahmen		T	33,20	33,20	-

M = pro Monat/monatlich
J = pro Jahr/jährlich
W = pro Woche/wöchentlich
St. = pro Stück

Sonstige Sondernutzungen

Entgelte für Sondernutzungen, die in diesem Tarif nicht enthalten sind, sind unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils und analog vergleichbarer Sondernutzungen zu bestimmen.